

II-12185 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5906 13

1994-01-12

ANFRAGE

der Abgeordneten Stoitsits, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Schubhaft für Ausländer/innen

"Es darf nicht sein, daß unsere Gesellschaft dauernd in zwei Gruppen mit mehr und mit weniger Rechten zerfällt, in die Klasse der Einheimischen und in die Klasse der Fremden. Niemand wird heute bestreiten, daß die Flüchtlingsfrage ein Weltproblem ist. Wir leben inmitten der gewaltigsten Völkerwanderung aller Zeiten. Die Probleme der Ausländer in Europa können nur europäisch gelöst werden."

"Das ist eine Frage der Glaubwürdigkeit unseres europäischen demokratischen Systems. Der Wert des Schutzes der Menschenrechte erweist sich dort, wo man sie braucht."

"Und noch eines sollte nicht vergessen werden: In der Diskriminierung der Minderheiten lebt der Faschismus fort. Der Rassismus ist der Faschismus unserer Tage." (Dr. Christian Broda, 28.1.1987 vor der parlamentarischen Versammlung des Europarates in Straßburg)

"Österreich hat sich Flüchtlingen gegenüber immer aufgeschlossen gezeigt und im Rahmen seiner Möglichkeiten immer wieder die helfende Hand ausgestreckt. Auch die derzeitige Situation gibt keinen Grund, davon abzugehen. Zu einer Politik, die sich als offene Asylpolitik versteht, gehört auch, Zuflucht und Durchreise zu ermöglichen." (siehe Österreich und die neue Völkerwanderung, herausgegeben vom Bundespressedienst 1990, Seite 29.)

Die persönliche Freiheit des Menschen gehört zu den sensibelsten und elementarsten Grundrechten. Eine Haft über Personen sollte daher nur in Ausnahmefällen verhängt werden. Da dies nicht der Fall ist - das beweist die hohe Anzahl der Schubhäftlinge - stellen die unterfertigten Abgeordneten daher folgende

ANFRAGE:

1. Gemäß § 46 FrG ist die Schubhaft im Haftraum der Behörde zu vollziehen, die sie verhängt hat. Kann die Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist die nächstgelegene Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, die über einen Haftraum verfügt, um den Vollzug zu ersuchen. In welchen Gemeinden befanden sich zum 1.1.1994 Hafträume von Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörden, in denen Schubhaft gemäß § 47 durchgeführt wird?

2. In welchen gerichtlichen Gefangenenhäusern werden per 1.1.1994 Schubhäftlinge festgehalten?
3. Wieviele Schubhäftlinge waren in den zu den Fragen 1 und 2 aufgezählten Hafträumen am 1.1.1993, am 1.3.1993, am 1.6.1993, am 1.9.1993 und am 1.12.1993 (aufgeschlüsselt nach Gemeinden und nach Herkunftsländern der Schubhäftlinge) untergebracht?
4. Wieviele von den Schubhäftlingen waren männlichen, wieviele weiblichen Geschlechts, und zwar zum Zeitpunkt 1.1.1993, 1.6.1993, 1.9.1993 und 1.12.1992 (aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Gemeinden, in denen sich die Hafträume befinden und den Herkunftsländern der Schubhäftlinge)?
5. Wieviele von den Ausländer/innen, die sich zum 1.1.1993 in Schubhaft befanden, waren unter 18 Jahre, wieviele unter 16 Jahre, wieviele unter 14 Jahre, wieviele unter 10 Jahre und wieviele unter 6 Jahre (aufgeschlüsselt nach Alter, den Gemeinden, in denen sich die Hafträume befinden und den Herkunftsländern der Schubhäftlinge)?
6. Wieviele von den Ausländer/innen, die sich zum 1.9.1993 in Schubhaft befanden, waren unter 18 Jahre, wieviele unter 16 Jahre, wieviele unter 14 Jahre, wieviele unter 10 Jahre und wieviele unter 6 Jahre (aufgeschlüsselt nach Alter, den Gemeinden, in denen sich die Hafträume befinden und den Herkunftsländern der Schubhäftlinge)?
7. Wieviele von den Ausländer/innen, die sich zum 1.12.1993 in Schubhaft befanden, waren unter 18 Jahre, wieviele unter 16 Jahre, wieviele unter 14 Jahre, wieviele unter 10 Jahre und wieviele unter 6 Jahre (aufgeschlüsselt nach Alter, den Gemeinden, in denen sich die Hafträume befinden und den Herkunftsländern der Schubhäftlinge)?
8. Wieviele Personen befanden sich zum 24.12.1993 in Österreich in Schubhaft? Wieviele davon waren unter 16 Jahre, wieviele davon unter 14 Jahre, wieviele davon unter 10 Jahre?
9. In wievielen Fällen wurden im Jahre 1993 minderjährige Kinder von ihren Müttern, die in Schubhaft genommen wurden, getrennt (aufgeschlüsselt nach Gemeinden, in denen sich Hafträume befinden)?
10. Wie alt waren diese Kinder, die von den Müttern getrennt wurden (aufgeschlüsselt nach Alter), und welchen Institutionen wurden diese Kinder übergeben (aufgeschlüsselt nach Institutionen)?
11. Wieviele von diesen Müttern, die in Schubhaft genommen wurden und denen die Kinder weggenommen wurden, haben ihre Kinder noch gestillt?

12. In wievielen Fällen wurden im Jahre 1993 Familien (Ehepaare, Kinder von Eltern) im Rahmen der Schubhaft voneinander getrennt (aufgeschlüsselt nach den Gemeinden, in denen sich Hafträume für die Schubhaft gemäß § 46 FrG befinden)?
13. In wievielen Fällen kam es im Jahre 1993 zu Selbstmordversuchen von Schubhäftlingen und wieviele Schubhäftlinge sind durch Selbstmord in der Schubhaft gestorben (aufgeschlüsselt nach den Gemeinden, in denen sich Hafträume gemäß § 46 FrG befinden)?
14. Wieviele Schubhäftlinge sind im Jahre 1993 in Hungerstreik getreten (aufgeschlüsselt nach Gemeinden, in denen sich Hafträume gemäß § 46 FrG befinden und nach der Dauer des Hungerstreiks)?
15. Wieviele Asylwerber/innen wurden im Jahre 1993 direkt nach dem Erstinterview bei der Asylbehörde festgenommen und in Schubhaft genommen (aufgeschlüsselt nach Asylbehörden)?
16. Halten Sie die Trennung von Familien, insbesondere minderjährige Kinder von ihren Müttern, im Sinne des Übereinkommens zur Vermeidung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung für gerechtfertigt? Wenn nein, was werden sie unternehmen, daß dies in Zukunft nicht mehr vorkommt?
17. Welche von den in der Anfrage 4091/J, Frage Nr. 14, aufgezählten Organisationen haben in welchen Gemeinden, in denen sich Hafträume gemäß § 46 FrG befinden, konkret Zugang (aufgeschlüsselt nach Länder und Organisationen)?
18. Laut Ihrer Anfragebeantwortung vom 13.3.1993, 4064/AB, zu Frage 15 und 16, haben Abgeordnete zum Nationalrat sowie Landtagsabgeordnete wie alle anderen Personen Besuchsrecht bei den Schubhäftlingen. Nach dem Strafvollzugsgesetz haben Vertreter/innen inländischer allgemeiner Vertretungskörper freien Zugang wie Rechtsbeistände während der Amtsstunden. Wie rechtfertigen Sie die Schlechterstellung der Schubhäftlinge gegenüber den Strafgefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz?
19. Aus vielen Berichten geht hervor, daß auch Rechtsbeiständen entgegen den Bestimmungen der Zugang zu den Schubhäftlingen nicht bzw nur unter Schikanen gewährt wird. Was werden Sie unternehmen, um den freien Zugang von Rechtsbeiständen der Schubhäftlinge zu gewährleisten?
20. Trotz der Mißstände in den Hafträumen, in denen Schubhäftlinge untergebracht werden, gibt es bis heute kein Kontrollorgan. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß zur Kontrolle der Durchführung der Schubhaft ein Unabhängiger Anstaltsbeirat mit ausreichender Beschwerde- und Kontrollmöglichkeit eingerichtet wird? Wenn nein, warum nicht?

21. Welche Freizeitbeschäftigungsmöglichkeiten wird den Schubhäftlingen geboten (aufgeschlüsselt nach Gemeinden, in denen sich die Hafträume gemäß § 46 FrG befinden und nach den Arten der Freizeitbeschäftigung)?
22. Welche konkreten Bestimmungen der Polizeigefangenenhaus-Hausordnung (BGBl 566/1988) sind aufgrund des § 47 FrG wegen ihrer Ausrichtung auf den Vollzug von Verwaltungsfreiheitsstrafen und da sie dem Sicherungszweck der Schubhaft entgegenstehen, nicht anwendbar?
23. Werden generell alle Schubhäftlinge in ihrer Muttersprache auf das Recht, daß auf ihr Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach ihrer Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme zu verständigen ist, informiert? Wenn nein, warum nicht?
24. Gibt es diesbezüglich einen schriftlichen Vordruck? Wenn nein, wie erfolgt die Information?
25. Werden die Schubhäftlinge auf ihre Frage auch darüber informiert, welche Rechtsbeistände sie verständigen können? Wenn nein, warum nicht?
26. Werden von Amts wegen Rechtsbeistände bzw die Rechtsanwaltskammer verständigt, wenn Schubhäftlinge einen solchen wünschen? Wenn nein, warum nicht?
27. Wieviele Duschkabinen stehen in den Hafträumen gemäß § 46 FrG jeweils wievielen Schubhäftlingen zur Verfügung (aufgeschlüsselt nach Gemeinden, in denen sich die Hafträume gemäß § 46 FrG befinden)?
28. Womit rechtfertigen Sie die Beschränkung des Besuchsrechtes auf eine halbe Stunde pro Woche angesichts des Grundsatzes, daß nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig sind?
29. Die persönliche Freiheit darf nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht (ein Tag in der Schubhaft kostet dem österreichischen Staat S 625,--, ein Tag Bundesbetreuung für einen Asylwerber kostet ca S 200,--). Wie rechtfertigen Sie angesichts des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der dem Staat entstehenden Mehrkosten die Anhaltung von Asylwerber/innen in Schubhaft?
30. Entgegen anderslautenden Informationen von Betreuer/inne/n von Schubhäftlingen führen Sie in Ihrem Buch "Menschen aus der Fremde" aus, daß Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren nicht in Schubhaft genommen werden. Werden Sie sich daher dafür einsetzen, daß diesbezüglich das Fremdengesetz novelliert wird, damit dies auch sichergestellt ist? Wenn nein, warum nicht?